Bezugspreis: Für Dresden vierteljährlich: 2 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Erscheinen: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends. Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren: Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.

Herausgeber: Königliche Expedition des Dresdner Journals Dresden, Zwingerstr. 20. Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

№ 279. Mittwoch, den 1. Dezember abends. **1897.**

Amtlicher Teil.

Ansage.

Allerhöchster Bestimmung zu Folge werden am Königlichen Hofe an dem bevorstehenden Neujahrstage die üblichen Beglückwünschungs-Couren und die Assemblée, am 12. Januar und 22. Februar große Hofbälle abgehalten werden, bei welchen Gelegenheiten Vorstellungen angemeldeter Damen und Herren erfolgen können.

Außerdem finden zwei Kammerbälle statt, und zwar am 19. Januar und 9. Februar.

Ueber den Zeitpunkt der übrigen Hoffestlichkeiten sind noch keine Bestimmungen getroffen.

Diejenigen am Königlichen Hofe vorgestellten Damen und Herren — sowohl die in Dresden als die außerhalb der Residenzstadt wohnenden, — welche den Wunsch hegen, mit Einladungen zu den großen Hofbällen und Hofconcerten bedacht zu werden, wollen ihre Karten mit einem bezüglichen Vermerk an das Königliche Oberhofmarschallamt gelangen, oder ihre Namen in eine zu diesem Zwecke daselbst von vormittags 9 Uhr bis abends 6 Uhr ausliegende Liste eintragen lassen.

Dresden, den 1. December 1897.

Königliches Oberhofmarschallamt.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Geheimen Regierungsrath Oertel, den Titel und Rang als Geheimer Rath zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Geh. Regierungsrath Dr. jur. Kunze das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die verwitwete Generalkonsul Wehner zu Dresden den ihr verliehenen päpstlichen Orden des heiligen Grabes 3. Klasse annehme und trage.

Bekanntmachung.

Der zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Sachsen zugelassene Bayerische Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in München hat neben dem bisherigen Sitze in Leipzig auch Dresden als Sitz erwählt.

Gemäß § 6 der Verordnung vom 16. September 1856 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern,
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.
10741 Dr. **Bodel.** Ekelmann.

Bekanntmachung,

die Stellung der Direktoren der Königlichen Sammlungen innerhalb der Hofrangordnung betreffend;

vom 9. November 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist sämmtlichen Direktoren der Königl. Sammlungen der Rang zwischen Gruppe 14 und 15 in Klasse IV der Hofrangordnung, unter Streichung der Nr. 23 der IV. Hofrangklasse, zugewiesen worden.

Dresden, den 9. November 1897.

Die Generaldirektion
der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.
v. Watzdorf. Rßbg.

Ernennungen, Versetzungen rc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Bei der Verwaltung der Staatseisenbahnen sind ernannt worden: Köhler und Thierfelder, zeither Hilfsweichenwärter, als Weichenwärter II. Kl. in Wölkenbeund; Oettel, Schramm und Seifert, zeither Hilfsweichenwärter, als Weichenwärter II. Kl. in Obergrüna, Raitzen und Dresden-Fr.; Beyer, Zaspel, Müller und Heymann, zeither Stellvertreter, als Bahnwärter für die Linie Limbach-Wüstenbrand.

Nichtamtlicher Teil.

Die Thronrede

ist in dem sachlichen ruhigen Tone gehalten, der diese Kundgebungen auszuzeichnen pflegt. Auch inhaltlich bringt sie keine Überraschungen; das Arbeitspensum, welches dem Reichstage vorgelegt wird, ist ganz das erwartete.

An erster Stelle hat die Marinevorlage Erwähnung gefunden. In knapper Weise wird auf die Bedeutung des Gesetzentwurfs, auf die Notwendigkeit der Flottenvermehrung zum Schutz der Heimat wie der überseeischen deutschen Interessen hingewiesen. Den Eindruck dieses Abschnitts, dem sich kein national fühlender und politisch einsichtiger Mann entziehen kann, haben Se. Majestät der Kaiser noch verstärkt durch die Mahnung, die Allerhöchstderselbe der Thronrede anfügten. Der Kaiserliche Appell zeigt, wie sehr dem obersten Schirmherrn des Reiches diese Sorge am Herzen liegt und erhöht die Verantwortlichkeit der Volksvertretung, welche hier in einer Deutschlands Größe und Ehre berührenden Frage zu entscheiden hat.

An zweiter Stelle ist die Reform des Militärstrafverfahrens erwähnt, worauf wir weiter unten eingehen. Danach ist die Rede von mehreren Justizvorlagen zur Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie von der gesetzlichen Regelung der Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Weiterhin wird der günstigen Finanzlage gedacht, was gerade jetzt einen sehr vorteilhaften Eindruck macht und den Gegnern des Flottengesetzes eine Waffe mehr entwindet. Auch des Wirtschaftlichen Ausschusses, welcher die künftige Gestaltung unserer Handelsbeziehungen zum Auslande vorbereiten helfen soll, wird gedacht und an seine Thätigkeit die Hoffnung geknüpft, daß sich damit ein Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Ansprüchen des Erwerbslebens verbinden werde. Nach einem der Kolonialpolitik gewidmeten Passus erwähnt die Thronrede sodann die deutsche Aktion in China, durch welche volle Sühne für das Geschehene und Sicherheit gegen eine Wiederkehr solcher beklagenswerter Ereignisse erlangt werden soll. Wie die Vorbereitung des Unternehmens, zeigt auch die Sprache der Thronrede, daß hier dem Ansehen des Reiches entsprechend gehandelt werden wird. Zuletzt ist der politischen Beziehungen zu den fremden Staaten gedacht und wiederum haben der Kaiser, die verbündeten Regierungen die schöne Genugthuung, dem deutschen Volke einen friedlichen Ausblick in die nächste Zukunft eröffnen zu können.

In der Presse spiegelt sich die Thronrede sehr mannigfach ab. Wie könnte es bei unseren Parteiverhältnissen auch anders sein! Zunächst wird einiges vermißt, von diesem die Postreform, von jenem der Hinweis auf Haiti; sodann werden verschiedene Stellen für dunkel befunden, woran sich das übliche „Drehn und Deuteln" anschließt. Der Abschnitt von der Marinevorlage ruft hier Billigung, dort teilweise oder gänzliche Ablehnung hervor, entsprechend der bisher durch die Zeitungen angedeuteten Stellungnahme. Gegen die Militärstrafprozeßreform wird auch schon verschiedenes Geschütz aufgefahren, auf freisinniger und sozialdemokratischer Seite wendet man sich so ziemlich gegen alles und selbst aus der Charakteristik unserer auswärtigen Beziehungen lesen demokratische Blätter, die nun einmal aus jeder Blume Gift saugen müssen, allerlei Bedenkliches heraus. Kurzum, es bieten sich Wahrnehmungen dar, welche die Hoffnung auf ein durchweg ersprießliches Zusammenwirken des Reichstags mit den Regierungen, auf eine unbefangene Erledigung aller aufgestellten bedeutsamen Aufgaben zur Sache eines ziemlich stark entwickelten Optimismus machen. Jedenfalls aber ist dem Reichstage auch diesmal Gelegenheit geboten, wieder eine Höhe nationalen und politischen Schaffens zu erreichen, welche dem Gedeihen und dem Ansehen Deutschlands wie seiner selbst entspricht, und die auf einem anderen Wege als in der Richtung nach dem Dreigestirn Lieber-Richter-Bebel unschwer zu gewinnen ist.

Am Schlusse kommen wir auf die Reorganisation des Militärstrafprozesses zurück, da diese, schon seit langem der Gegenstand von Wünschen, Erörterungen und politischen Kombinationen, sofort eine sehr lebhafte Besprechung hervorrufen wird. Mit dem jetzt dem Reichstage vorgelegten Entwurfe hat die vielbesprochene Frage eine vorläufige Lösung gefunden. Ein gestern zur Ausgabe gelangtes Beiheft des „Militärwochenblattes" (Verlag von Mittler u. Sohn) bringt eine Darstellung des Inhalts der geplanten Reform des Militärstrafverfahrens, die mit einer Vergleichung des heutigen Rechtszustandes mit dem künftigen abschließt. In kurzer, klarer Weise bietet sie einen zuverlässigen Überblick über den Aufbau des Entwurfs und dessen Begründung, sodaß sie allen, welche sich rasch mit dem Gesetzentwurfe vertraut machen wollen, empfohlen werden kann. Zur Beantwortung der Frage, welche wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem heutigen Rechtszustande seine Vorschläge enthalten, lassen wir eine Gegenüberstellung der Hauptgrundsätze des gegenwärtigen sächsischen, mit dem preußischen im wesentlichen übereinstimmenden Militärstrafverfahrens und des Entwurfs folgen:

Es gelten im sächsischen Militärstrafverfahren:	Es wird dagegen für das ordentliche Verfahren vorgeschlagen im Entwurf:
1) Schriftlicher, geheimer Untersuchungsprozeß.	1) Weitestgehende Durchführung des mündlichen, unmittelbaren Verfahrens, unter bedingter Zulassung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.
2) Inquisitionsmaxime: Verbindung des Untersuchungsführers, des Anklägers und des Verteidigers in einer Person.	2) Anklageform. Scharfe Trennung der Aufgaben des Richters, Anklägers und Verteidigers.
3) Kommandierung der Richter von Fall zu Fall.	3) Ständigkeit der Gerichte in allen Instanzen in erheblichem Umfange.
4) Beschränkung der Verteidigung durch Dritte.	4) Unbeschränkte Verteidigung in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit, bei bürgerlichen Vergehungen auch durch zugelassene Rechtsanwälte.
5) Formale gesetzliche Beweistheorie.	5) Freie Beweiswürdigung auf Grund der in mündlicher Verhandlung von dem Richter gemachten Wahrnehmungen.
6) Abstimmung der Richter nach dem nicht einwandsfreien Klassensystem.	6) Gleicher Wert für jede Richterstimme.
7) Versagung ausreichender ordentlicher Rechtsmittel an den Angeklagten.	7) Gewährung der Rechtsmittel nach dem Vorbilde der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Zulassung der Beschwerde, der Berufung, der Revision; der Berufung in weiterem Umfange als im bürgerlichen Verfahren. Einrichtung eines vollständigen Instanzenzugs.
8) Abhängigkeit der Rechtskraft des richterlichen Spruchs von der Bestätigung.	8) Endgiltige Entscheidung des Richters über Thatfrage und Strafe. Uneingeschränkte Selbständigkeit der erkennenden Gerichte. Bestätigungsordre im Frieden hemmt die Rechtskraft des Urteils berührender Rechtsakt, vielmehr eine auf dem Gnadenrechte beruhende Weisung zur Strafvollstreckung.
9) Vielgestaltetheit der Militärgerichte und des Verfahrens bei den verschiedenen Kontingenten, mit den daraus sich für das Feld und für gemischtsprachliche Garnisonen ergebenden Gefahren.	9) Ein einheitliches Rechtsverfahren für das ganze deutsche Heer und die Marine. Eine gemeinsame Spitze desselben, das Reichsmilitärgericht, welches die übereinstimmende Auslegung und Anwendung der Gesetze sichert, wodurch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Einigkeit in allen Teilen des Heeres nur gefestigt werden kann.
	10) Schließlich wird beabsichtigt auch hinsichtlich der Entschädigung unschuldig Verurteilter die Militärstrafgerichtsordnung in voller Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Strafprozeße zu halten, sodaß, sobald der zu dem letzteren vorliegende Entwurf Gesetz wird, diese Bestimmungen in die Militärstrafgerichtsordnung übernommen werden.

Aus dieser Gegenüberstellung erhellt, daß die Hauptaufgabe der Reform: die grundsätzliche Umwandlung des bisherigen heimlichen und schriftlichen Prozesses in den öffentlichen und mündlichen Anklageprozeß, erfüllt ist, sie zeigt aber auch die in die Augen springenden Verbesserungen, welche der Entwurf gegen den heutigen Rechtszustand vorschlägt. Man sieht, daß die Heeresleitung mit Erfolg bemüht gewesen ist, einen Gesetzentwurf aufzustellen, der den modernen Rechtsauffassungen entspricht, aber in einer Weise, die gleichzeitig den Lebensinteressen des Heeres Rechnung trägt.

„Das Schicksal der Vorlage steht nun", schließt das „Militär-Wochenblatt", „nachdem die verbündeten Regierungen sich über die Reform geeinigt haben, beim Reichstage. Bei einer so umfassenden und durchgreifenden Umgestaltung, wie sie in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagen wird, läßt sich zwar annehmen, daß die Vorlage für den einen oder den andern und auch wohl für manche politischen Parteien Bestimmungen enthalten wird, denen sie nicht von vornherein rückhaltlos zustimmen können. Wir glauben aber, es wird allgemein anerkannt werden, daß die Heeresleitung allen berechtigten Forderungen insofern nachgekommen ist, als es die eigenartigen militärischen Verhältnisse und die wohlbewährten Überlieferungen, in denen die preußische Armee groß geworden ist, nur irgend gestatten, wie anderseits wir uns auch der Hoffnung hingeben, daß, wenn der Entwurf Gesetz wird, in der Armee jede Abneigung gegen diese Reform verschwinden und das

Kunst und Wissenschaft.

Die Lungenschwindsucht ist heilbar.

Man sollte meinen, daß über die Heilbarkeit der Lungenschwindsucht Zweifel nicht mehr beständen. Die Gelehrten aller Länder bemühen sich seit Jahren, die ebenso niederziehende wie gefährliche Vorstellung zu bekämpfen, daß man dieser verheerenden Krankheit machtlos gegenüberstände. Die Heilerfolge in den Privatheilanstalten und den in immer größerer Zahl entstehenden Volksheilstätten bestätigen ständig von neuem, daß man sich in diesem Punkte keiner Täuschung hingiebt. Auf Grund sorgfältig geprüfter, medizinalstatistischer Nachweise hat vor zwei Jahren das Kaiserl. Gesundheitsamt in einer Denkschrift die Verhältnisse betreffs der Heilbarkeit der Tuberkulose und ihrer aussichtsvollen Bekämpfung klargelegt. Trotz alledem liest man in dem amtlichen Bericht über die Sitzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung vom 4. November d. J., wie in dem Ausschußprotokoll die Ansicht vertreten werden konnte, „daß von wirklichen Heilungen nach allem was darüber bekannt geworden sei, wohl kaum die Rede sein könne". Der Neubau einer Heilstätte für Lungenkranke wurde von der Versammlung abgelehnt. Das Vorkommnis ist nicht unbedenklich. Der Nichteingeweihte könnte die Stelle, an welcher derartige Auffassungen das Feld behaupten konnten, hinsichtlich der Beurteilung medizinischer Anschauungen für autoritativ genug halten, und so wäre es nicht ausgeschlossen, daß zum Schaden der erfolgreich eingeleiteten Schwindsuchtsbekämpfung neue Zweifel angeregt würden.

Die Redaktion der „Heilstätten-Correspondenz" hat deshalb einen der ersten und anerkanntesten Sachverständigen auf diesem Gebiete, den Geh. Medizinalrat Prof. Dr. v. Leyden (Berlin) um seine Meinung befragen lassen. Der um die Heilstättensache besonders verdiente Gelehrte, der vor Kurzem auf dem internationalen medizinischen Kongreß in Moskau unter allgemeinem Beifall über die Notwendigkeit der Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke sprach, und dessen Ansichten, wie in einer ausgezeichneten Diskussion der Sektionssitzung für innere Medizin ersichtlich war, mit denjenigen aller übrigen Autoritäten im Einklang stehen, äußerte sich etwa wie folgt:

Die Lungenschwindsucht ist heilbar, und Anstalten, welche nach der hygienisch-diätetischen Behandlungsmethode geleitet werden, sind als Heilstätten für Lungenkranke anzusehen. Das sind unumstößliche Wahrheiten, sind Grundsätze, auf welche man unbedenklich die für Schwindsuchtsbekämpfung erforderlichen Maßregeln aufbauen kann. Zum Beweis erinnere ich an die Thatsache, daß am Seziertisch so oft geheilte aber in Heilung begriffene tuberkulöse Prozesse sich vorfinden bei Personen, die mitten in anscheinender Gesundheit stehend, von einem Unglücksfall betroffen wurden oder an irgend einer anderen Krankheit gestorben sind; an die wissenschaftliche Beobachtung, daß man überhaupt etwa in jeder dritten bis vierten Leiche geheilte Prozesse der in Rede stehenden Art nachweisen kann. Was klinische Beobachtungen betrifft, so wird jeder einigermaßen erfahrene Arzt Fälle gesehen haben, die als unzweifelhafte Heilungen von Lungenschwindsucht angesprochen werden müssen. Heutzutage, wo die Diagnose durch die Untersuchung des Auswurfs auf Tuberkelbacillen vollkommen gesichert ist, können dergleichen Beobachtungen auf etwaige Fehler in der Diagnostik nicht zurückgeführt werden.

Für diese Fälle der privaten Praxis läßt sich nun freilich keine Statistik erbringen; darauf gestützte Beweise müssen wir den Anstaltsberichten erfahrener und angesehener Leiter von Lungenheilstätten entnehmen. Ich verweise in dieser Hinsicht u. a. auf Dettweiler in Falkenstein und Koeniger in Lippspringe, von denen der erstere über 72, der letztere über 192 Fälle von geheilter Lungenschwindsucht berichtet, die während längerer Jahre in ständiger Beobachtung sich als definitiv geheilt erwiesen. Auch in der letzten Veröffentlichung der Königl. Akademie der Medizin in Belgien macht der Generalsekretär des Kongresses für Tuberkulose in Paris, Dr. Louis-Henry Petit, Mitteilung über Fälle langjähriger Heilung von Tuberkulose, bei denen das spätere Wiederauftreten durch Influenza veranlaßt wurde. Ich verweise außerdem auf die Erfahrungen in den länger bestehenden Volksheilstätten, in deren Berichten sich immer wieder bestätigt findet, daß ein erheblicher Prozentsatz von Lungenschwindsüchtigen geheilt oder wesentlich gebessert wird und sich bei nachträglicher Untersuchung als in diesem Zustande geblieben erweist. Wie sollten alle diese erfahrenen Ärzte sich derart täuschen, daß man ihnen mit Recht entgegenhalten könnte, von einer Heilung der Schwindsucht könne nicht die Rede sein! Ihre Berichte beruhen auf genauer Kenntnis der Krankheit und ihres Verlaufs und gewissenhafter, zum Teil sehr langer Beobachtung ihrer Patienten. Als treffenden Beweis für die nachhaltige Heilung der Lungenschwindsucht führe ich ferner die Erfahrungen unter der Arbeiterschaft der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen an. Das etwa 5000 Arbeiter beschäftigende Werk besitzt neben anderen mustergiltigen Wohlfahrtseinrichtungen seit 1892 eine gut eingerichtete Heilstätte für Lungenkranke. Trotz der wenig günstigen Auslese, nach welcher manch' ungeeigneter Fall der Anstalt überwiesen wurde, standen drei bis vier Jahre nach der Entlassung noch 24 Proz. der Behandelten in Arbeit und Verdienst. Also nochmals: An der Heilbarkeit der Schwindsucht ist nicht zu zweifeln, und es wird gelingen, diese Krankheit wesentlich einzuschränken, wenn wir auf dem Wege der Heilstättenfürsorge unbeirrt fortschreiten.

Sie fragen, wie es kommt, daß trotzdem gegenteilige Ansichten Bestand behalten können. Mir ist das aus der Veränderung der allgemeinen medizinischen Anschauungen bis zu einem gewissen Grade verständlich. Man hat früher fast ausschließlich von der Heilung einer Krankheit gesprochen, wenn man über Medikamente gebot, die mit mehr oder weniger Sicherheit die Krankheit zum Erlöschen brachten. Es war also die Meinung verbreitet, die ärztliche Kunst könne nur dann eine Krankheit heilen, wenn ihr ein spezifisches Heilmittel zu Gebote stände. Nach den neuen medizinischen Anschauungen würde das in Bezug auf die Tuberkulose so auszudrücken zu sein, die ärztliche Kunst könne nur dann die Tuberkulose heilen, wenn sie mit einem sicheren Mittel die Erreger, d. h. die Tuberkelbazillen, im kranken Körper zum Verschwinden zu bringen im stande sei. Dann erst wäre die Krankheit geheilt. Nun hat allerdings auch die heutige Medizin trotz der großen Fortschritte, welche sie gemacht hat, noch kein solches Spezifikum gefunden. Wie bekannt, haben sich die größten Hoffnungen an das von Koch entdeckte Tuberkulin geknüpft; aber auch diese Hoffnungen haben sich nicht in dem erwünschten Grade verwirklicht. Noch viel weniger haben sich andere Medikamente bewährt, welche von weniger bedeutenden Männern als spezifische Heilmittel empfohlen wurden. Insofern könnte man also sagen, daß auch die heutige Medizin noch nicht eine „aktive" Heilung zu stande bringen könne, daß sie nicht über ein Mittel gebiete, welches die Tuberkulose aktiv, d. h. direkt zum Erlöschen bringe. Allein dieser Standpunkt muß gegenwärtig als ein einseitiger betrachtet werden. Wir können eine Krankheit auch dadurch heilen, daß wir die Mittel und Wege unterstützen, welche die Natur selbst dem menschlichen Organismus verliehen hat, um die Krankheit zu überwinden und die Erreger der Krankheit zu beseitigen. Wir können täglich sehen, daß der eine, wenn er von der Tuberkulose ergriffen wird, ihr unterliegt, daß aber der andere, der einen kräftigeren Körper hat und unter besseren Verhältnissen lebt, der Krankheit widersteht. Wenn es uns gelingt, die geringen Kräfte in dem Körper des ersteren so zu unterstützen, daß er das Maß der Kräfte des zweiten erreicht, so haben wir ihm damit die Fähigkeit gegeben, die Krankheit zu über-